

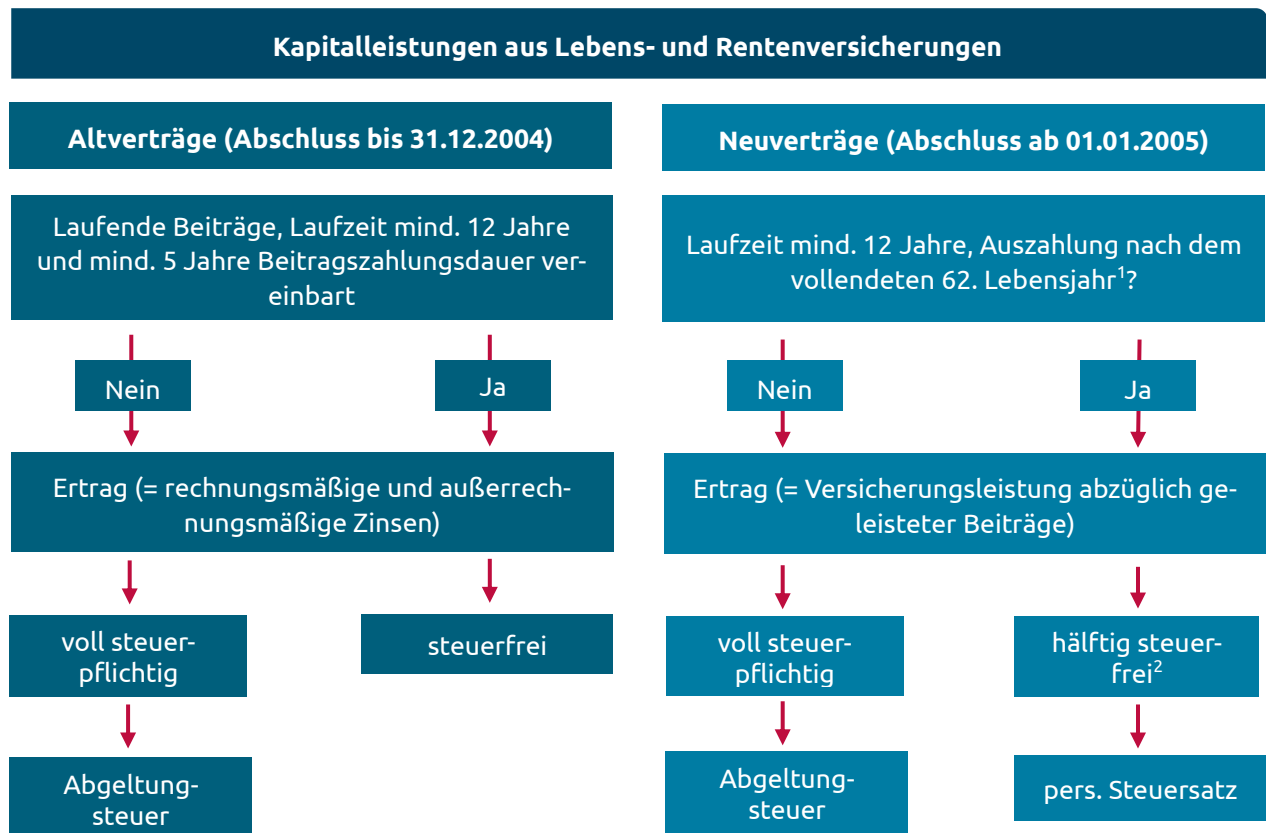
Informationen zur Abgeltungsteuer

Abgeltungsteuer – was ist das?

- Die Abgeltungsteuer ist ein eigener Steuertarif, der nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt.
- Sie wird vom Versicherer bzw. Kreditinstitut einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt:
 - Die Steuerschuld ist damit abgegolten.
 - Die versteuerten Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung erfasst werden.
- Die Abgeltungsteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 %) und ggf. Kirchensteuer.
 - Die Höhe der zu versteuernden Kapitalerträge ist dabei unerheblich.
- Jedem Steuerpflichtigem steht der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von **1.000 €** p.a. zur Verfügung, bei zusammenveranlagten Ehegatten **2.000 €** p.a.

Auch nach dem teilweisen Wegfall des Solidaritätszuschlages ab 2021 bleibt dieser im Rahmen der Abgeltungsteuer bestehen! Lesen Sie hierzu unser Druckstück pst 1010!

Wie funktioniert das?



¹Vertragsabschluss vor dem 31.12.2011: Es gilt das vollendete 60. Lebensjahr.

²**Hinweis:** Bei Auszahlung erfolgt volle Besteuerung (Abgeltungsteuer); die hälftige Besteuerung wird erst mit der Einkommensteuererklärung gewährt.

Beispiele (Neuvertrag, Abschluss nach 2012)

- Vertragslaufzeit **unter 12 Jahre** und/oder Steuerpflichtiger hat das **62. Lebensjahr nicht vollendet**, persönlicher Steuersatz 30 %

• Ablaufleistung	100.000 €
• Beiträge	<u>60.000 €</u>
• Stpfl. Ertrag	40.000 € (Bemessungsgrundlage)
• 25 %	10.000 €
• zzgl. 5,5 %	550 €

Wird in jedem Fall im Abzugsverfahren einbehalten und an das Finanzamt abgeführt!

- Vertragslaufzeit **mind. 12 Jahre** und Steuerpflichtiger hat das **62. Lebensjahr vollendet**, persönlicher Steuersatz 30 %

• Ablaufleistung	100.000 €
• Beiträge	<u>60.000 €</u>
• Stpfl. Ertrag	40.000 €
• hälftiger Ertrag	20.000 € (Bemessungsgrundlage)
• 30 %	6.000 €
• zzgl. 5,5 %	330 €

Kann nur in der Einkommensteuererklärung beantragt werden!

Was passiert, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt?

- Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass sämtliche steuerpflichtigen Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einbezogen und mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert werden (**Günstigerprüfung**).
- Das Finanzamt prüft auf Antrag, ob die Abgeltungsteuer oder der persönliche Steuersatz zur Anwendung kommt. Als Obergrenze gilt immer der Steuersatz für die Abgeltungsteuer.

Wann wird die Abgeltungsteuer nicht angewendet?

- Bei Versicherungsleistungen in Rentenform:
 - Lebenslange Rentenzahlungen aus privaten Versicherungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert.
 - Die Höhe des Ertragsanteils bestimmt sich nach dem vollendeten Lebensjahr bei Rentenbeginn, die Laufzeit des Vertrages ist dabei unerheblich.
- Bei allen Leistungen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung.
- Todesfalleistungen aus Neuverträgen nach 2004 und aus begünstigten Altverträgen vor 2004.

Welche Besonderheiten sind bei fondsgebundenen Verträgen zu beachten?

Mit Inkrafttreten des neuen Investmentsteuergesetzes zum 01.01.2018 wurden auch die Regelungen für die Besteuerung von Kapitalzahlungen aus fondsgebundenen Versicherungen ergänzt. Ab 2018 ist der steuerpflichtige Ertrag in Höhe von 15 % steuerfrei, soweit die Erträge aus Investmentfonds stammen. Es handelt sich um eine pauschale Freistellung aller Fondserträge, die ab Januar 2018 erzielt wurden. Sind bei teilweise fondsgebundenen Versicherungen Fondserträge im steuerpflichtigen Ertrag enthalten, wird die Teilfreistellung anteilig für diese Fondserträge berechnet.

Die Fondserträge werden im Fall einer (Teil-)Kapitalauszahlung durch die Alte Leipziger ermittelt und die Freistellung automatisch berücksichtigt. Der Kunde muss nicht selbst aktiv werden, um den Steuervorteil zu erlangen. Der um die Teilfreistellung geminderte steuerpflichtige Ertrag wird in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Beispiele

- Der 65-jährige Herr A. Leipziger nimmt das Kapitalwahlrecht seiner rein fondsgebundenen Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 20 Jahre, es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet.
 - Lösung:
 - Ertrag = $100.000 \text{ €} - 60.000 \text{ €} = 40.000 \text{ €}$
 - Freistellung = $40.000 \text{ €} \times 15 \% = 6.000 \text{ €}$
 - Steuerpflichtiger Ertrag = $40.000 \text{ €} - 6.000 \text{ €} = \mathbf{34.000 \text{ €}}$
 - Individuelle Besteuerung des **hälftigen** Ertrags i.H.v. 17.000 €
- Der 65-jährige Herr A. Leipziger nimmt das Kapitalwahlrecht seiner teilweise fondsgebundenen Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 20 Jahre, es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet. Im steuerpflichtigen Ertrag sind Fondserträge in Höhe von 25.000 € enthalten.
 - Lösung:
 - Ertrag = $100.000 \text{ €} - 60.000 \text{ €} = 40.000 \text{ €}$, davon 25.000 € aus Fonds
 - Freistellung = $25.000 \text{ €} \times 15 \% = 3.750 \text{ €}$
 - Steuerpflichtiger Ertrag = $40.000 \text{ €} - 3.750 \text{ €} = \mathbf{36.250 \text{ €}}$
 - individuelle Besteuerung des **hälftigen** Ertrags i.H.v. 18.125 €